

WDR 4 Südafrika - Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen und Spielregeln

Mit der Teilnahme am Gewinnspiel "WDR 4 Südafrika" erkennt der Teilnehmer die nachstehenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen (nachfolgend auch kurz "Bedingungen" genannt) als verbindlich an und bestätigt die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme.

Was gibt's zu gewinnen?

In der Zeit vom 19. Januar bis 06. Februar 2015 spielt WDR 4 jeweils von Montag bis Freitag eine 10-tägige Rundreise nach Südafrika (Reisetermin: 15.-24.März 2015 - <http://www.wdr4.de/programm/suedafrika/routesuedafrika100.html>) für 2 Personen aus. Sponsoren der Reisen sind gemeinschaftlich South African Tourism (deinsuedafrika.de) und South African Airways (SAA).

Veranstalter der Reisen i.S.d. §§ 651a ff . BGB ist die Boomerang Reisen GmbH, Biewerer Str. 15, 54293 Trier. South African Airways (Direktion für Deutschland, Darmstädter Landstraße 125, 60598 Frankfurt) sponsert die Flüge (es gelten die SAA Beförderungsbedingungen http://www.flysaa.com/de/de/Documents/footerlinks/de_general_conditions_of_carriage.pdf). Die Reise wird von South African Tourism gesponsert. South African Tourism und South African Airways haften nicht für die durch die Boomerang Reisen GmbH erbrachten Leistungen.

Der WDR bzw. WDR 4 sowie die WDR mg übernehmen ausdrücklich keinerlei Haftung für Leistungen die von Dritten erbracht werden.

Für das Reisepaket sind die Termine und der Reiseablauf fix, Änderungen (z.B. der Namen), Umbuchungen bzw. eine Verlängerung sind leider nicht möglich. Bei Nichtantritt verfällt die Reise ersatzlos, eine Barauszahlung – auch in Teilen sowie die Übertragung der Reisen auf Dritte sind ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Barauszahlung des Gewinns besteht daher nicht. Pro Teilnehmer ist immer nur ein Gewinn möglich. Die dargestellten Reiseleistungen sind Beispielleistungen und können in vergleichbarer Kategorie ersetzt werden. Die Reise ist leider aus technischen Gründen nicht barrierefrei gestaltet. Sollten Leistungsbestandteile der Reise aus noch nicht bekannten Gründen nicht oder verspätet erfüllt werden, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Leistungen oder einen sonstigen Ausgleich.

Der Gewinner muss sich bis zum Termin, der im Benachrichtigungsschreiben genannt wird, bei South African Tourism zurückmelden, um den Gewinn anzunehmen und den Namen der Begleitperson bekannt zu geben.

Das Reisepaket beinhaltet folgende Versicherungen (Allianz Global Assistance) über Boomerang Reisen:

Reise-Krankenversicherung:

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten;
- Medikamente;
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen.

Die Versicherung empfiehlt den Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächst erreichbarer Nähe. Leistet die versicherte Person der Empfehlung der Assistance

Folge, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reise-Krankenversicherungen (AVB RK) zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
- Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
- Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich

ist oder alternativ Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort in vereinbarter Höhe.

Bei Reisen innerhalb von Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält, werden Kosten für die Heilbehandlung nicht ersetzt. Stattdessen erhalten die versicherten Personen im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung am Urlaubsort wegen während der Reise akut aufgetretener

Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesenersatz für maximal 45 Tage. Mitversichert sind auch Kranken-Rücktransport und Überführung.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen

rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 4 AVB RK, 5 der Allgemeine Versicherungsbedingungen Allgemeine Bestimmungen (AVB AB).

Kranken-Rücktransport

Die Versicherung erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten. Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Rücktransporte aufgrund von Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 Allgemeine Versicherungsbedingungen Rücktransport (AVB RT), 5 AVB AB.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die Assistance.

Reisegepäck-Versicherung

Ersetzt

- den Zeitwert des mitgeführten Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub, durch ein Elementarereignis sowie durch Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- den Zeitwert des aufgegebenen Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese dem Gesamtwert des persönlichen Reisegepäcks entspricht;
- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder
- für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit maximal 10 % der

Versicherungssumme, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.
Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. für Video-, Film- und Fotoapparate, EDV-Geräte und elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte samt Zubehör sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, sonstige medizinische Hilfsmittel (§ 3 Allgemeine Versicherungsbedingungen Reisegepäck, AVB RG).
Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Geld, Fahrkarten u. ä. sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche Herbeiführen des Versicherungsfalles; bei grob fahrlässigem Herbeiführen des Versicherungsfalles ist AGA berechtigt, die Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen, vgl. § 3 AVB RG.
Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhandenkommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.
Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB. Bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadenfalles entfällt der Versicherungsschutz, siehe § 5 Nr. 3 AVB RG. Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, zuständig. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wie kann ich mitmachen?

Während des Spielzeitraums sind alle Hörer aufgerufen anhand von kleinen, über den Tag im WDR 4 Programm verstreuten und klanglich veränderten Soundschnipsel, einen WDR 4 Hit mit Titel und Interpret zu erkennen. Wer meint, den gesuchten WDR 4 Hit erkannt zu haben, kann sich Mo-Fr 6 - 20 Uhr, Sa 6 - 17 Uhr, So 8 - 17 Uhr an der WDR 4 Aktions-Hotline 0800 5678 444 kostenfrei bewerben. Aus allen richtigen Antworten wird ein Gewinner ausgelost und live im Radio bekannt gegeben. Pro Spielrunde ist immer nur eine Bewerbung möglich.

Wer darf bei der Aktion mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Alle Teilnehmer müssen über einen mindestens 30 Tage über den Aufenthalt in Südafrika hinaus gültigen Reisepass mit mindestens 2 freien Seiten bzw. über sonstige notwendige, gültige Reisedokumente (können je nach Staatsangehörigkeit variieren) verfügen, da ansonsten der Antritt der Reise nicht möglich ist. Wegen der Einzelheiten zu Einreise, Sicherheits- und Zollbestimmungen sowie eventuell zu treffender Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Impfungen) wird den Teilnehmern empfohlen, sich insbesondere auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertigesamt.de) zu informieren. Weitere Informationen: www.suedafrika.org/visa-sa-dokumente/visas-short-stay-not-exceeding-3-months.html

Die Reiseteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass Sie während der Reise über ausreichende Geldmittel sowie über eine gültige Kreditkarte (insbesondere notwendig als Sicherheit in den Hotels) verfügen. Die Gewinner müssen in der Lage sein, Lebenshaltungskosten und Zusatzausgaben während der Reise aus eigenen Mitteln bestreiten zu können. WDR 4 ist berechtigt, einzelne Personen von der Teilnahme auszuschließen, sofern berechtigte Gründe wie z.B. Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen, Manipulation etc. vorliegen. Mitarbeiter von South African Tourism, South African Airways, Boomerang Reisen des WDR, der WDR mediagroup sowie deren Angehörige, ebenso wie Mitarbeiter angegliederter Firmen und Tochterunternehmen, ihre Werbe-Promotionagenturen und engste Familienangehörige (Ehepartner, Eltern, Geschwister und Kinder) oder Mitglieder desselben Haushalts (egal, ob verwandt oder nicht) solcher Mitarbeiter sind nicht teilnahmeberechtigt.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Durch die Teilnahme am Gewinnspiel erklärt sich der Teilnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Gewinnspiels erhobenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) von WDR 4 gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Durchführung des Gewinnspiels/zur Gewinnausschüttung erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet ebenfalls nur zum Zwecke der Durchführung des Gewinnspiels/zur Gewinnausschüttung statt. Das Einverständnis des Teilnehmers ist jederzeit widerruflich. Die Teilnehmer sind ferner damit einverstanden, dass ihr Name im Zusammenhang mit der Aktion "WDR 4 Südafrika" im Programm und auf den Internetseiten von WDR 4 genannt wird.

Ebenfalls sind die Reisenden einverstanden, dass ggf. ihr Name im Zusammenhang mit der Aktion "WDR 4 Südafrika" genannt wird und sie per Foto auf den Internetseiten von WDR 4 bzw. der Partner erscheinen können.

Die Reisenden erklären sich unwiderruflich und zeitlich unbefristet damit einverstanden, dass das aufgenommene Ton-oder Bildtonmaterial im Zusammenhang mit der Darstellung der Aktion zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkt im Ganzen und in Teilen unentgeltlich vervielfältigt, verbreitet und öffentlich vorgeführt werden darf (in sämtlichen Medien, insbesondere in Film, Funk, Fernsehen, Multimedia, sämtliche Bild, Tonträger und Abrufsysteme, DVD u.ä.). Der Westdeutsche Rundfunk bzw. die WDR mediagroup GmbH sind berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen ungültig sein oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teilnahmebedingungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine angemessene Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.